

Univ.-Prof. Dr. DDDDr. h.c. Bernd Michael Rode

Anorganische und Theoretische Chemie
Institut für Allgemeine, Anorganische und Theoretische Chemie

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INNRAIN 80-82
A-6020 INNSBRUCK / AUSTRIA

TEL: (43)(512) 507-57160
FAX: (43)(512) 507-2714
Bernd.M.Rode@uibk.ac.at

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung II/1
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Innsbruck, 26-04-2015

ergeht elektronisch an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Änderung des Tabakgesetzes / NRSG: Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die vorliegende Novelle zum Tabakgesetz ist wohl einer der skurrilsten Vorschläge für eine Gesetzesänderung, die dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt wurden. Sie ist **inhaltlich teilweise sachlich unsinnig** und berücksichtigt weder die in anderen EU-Ländern bereits erfolgte Rechtssprechung noch die von Experten weltweit anerkannten Fakten zur „elektronischen Zigarette“ (richtiger „elektronisches Verdampfungsgerät“). Die vorgesehenen Änderungen sind **gesundheitpolitisch kontraproduktiv** und würden daher genau das Gegenteil der Intentionen bewirken, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Die „E-Zigaretten“ und sämtliches Zubehör werden im Gesetzesvorschlag als „Tabakerzeugnisse“ klassifiziert, was sachlich unrichtig ist. Der vorgesehene Absatz 1b geht sogar soweit, daß auch nikotinfreier Dampf sowie sämtliche Bestandteile des Geräts, also auch der Akku/Akkuträger entsprechend erfaßt und damit Gegenstand der Verbote bzw. Schutzbestimmungen werden. Konsequenterweise müßten dann wohl alle Lithium-Batterien enthaltenden Geräte wie Mobiltelefone, MP3-Player etc. als Tabakerzeugnisse gelten?

In anderen EU-Ländern gibt es bereits rechtskräftige Gerichtsurteile, dass **„elektronische Zigaretten“ kein Tabakprodukt** und auch kein pharmazeutisches

Produkt sind und somit auch nicht durch die entsprechenden Gesetze erfaßt werden dürfen.

Weiters ist festzuhalten, dass **durch keine wissenschaftlichen Studien eine schädliche Wirkung der „E-Zigaretten“ nachgewiesen** wurde. Auch wenn die verdampften Flüssigkeiten Nikotin enthalten, ist das Risikoprofil auf das des reinen Nikotins beschränkt, das nachgewiesenermaßen sehr gering ist. Dieses Nikotin verbleibt auch fast zur Gänze im Körper des Benutzers und gerät somit nur in geringsten Spuren in die ausgeatmete Luft. Deshalb und wegen der Nutzungsart dieser Geräte (Dampf entsteht nur während der aktiven Nutzung) und der kurzen Halbwertszeit des Dampfes von ca. 11 Sekunden (Zigarettenrauch zum Vergleich 19 Minuten) **gibt es auch ein dem Passivrauchen analoges „Passivdampfen“ nicht.** Ein Schutz der Umgebung durch Beeinträchtigung der Raumluft ist somit **irrelevant.**

Noch wesentlich bedeutsamer sind die **gesundheitpolitischen Aspekte.** Im Gegensatz zur Tabakverbrennung entstehen durch das Verdampfen der eingesetzten Liquids **keine karzinogenen Verbrennungsprodukte.** Nach Ansicht von Gesundheitsexperten weltweit [1] ist das Gesundheitsrisiko der „E-Zigaretten“ daher um einen Faktor von **100 bis 1000** geringer als das einer Tabakzigarette. **Die Anzahl der tabakbedingten Kranken und Toten ließe sich somit durch einen Umstieg vom Rauchen auf das Dampfen um diesen Faktor reduzieren!**

Da es sich bei der „E-Zigarette“ somit um eine wesentlich **unschädlichere** Möglichkeit der Nikotinaufnahme handelt, die – im Gegensatz zu anderen Angeboten der Pharma-Industrie – gerne und leicht von der rauchenden Bevölkerung angenommen wird und bereits bei Millionen von Rauchern **weltweit zur Aufgabe oder substantiellen Reduktion des Tabakrauchens** geführt hat, kann eine **verantwortungsvolle Gesundheitspolitik** nur darin bestehen, **diesen Umstieg zu fördern. Eine Gleichstellung mit Tabakprodukten und entsprechende Verbote sind somit gesundheitspolitisch kontraproduktiv!**

Die Begründung, dass das „Dampfen“ vom Beobachter nicht vom Rauchen unterschieden werden könnte, ist fadenscheinig und zeugt nur von der Unerfahrenheit derer, die diese Aussage gemacht haben. Die Unterscheidung ist beim bloßen Hinschauen in wenigen Sekunden eindeutig möglich!

Eine Beschlußfassung im Sinne des vorliegenden Entwurfs kann daher nicht nur als sachlich ungerechtfertigt und rechtlich höchst fragwürdig, sondern auch als gesundheitspolitische Fehlleistung mit gravierenden Folgen angesehen werden.

Im Gegenteil: eine verantwortungsvolle Gesundheitspolitik sollte den Übergang vom Tabakrauchen auf die „E-Zigarette“ mit allen zur Verfügung stehenden Steuerungsmaßnahmen **erleichtern und fördern**. Daß dies im Gegensatz zu manchen Wünschen mächtiger Konzerne steht, sollte die Politik nicht von einer mutigen Berücksichtigung wissenschaftlicher Fakten abhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Dr.h.c.mult. Bernd Michael Rode m.p.

[1] siehe beispielsweise die Zusammenfassung im Buch „E-Cigarettes: What the Experts Say“ von Paul Bergen und James Dunworth